

Satzung
über die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume in den Feuerwehrhäusern
Adenstedt, Eberholzen, Grafelde, Segeste und Sellenstedt

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 04.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzung

- (1) Die Gemeinde Sibbesse stellt als öffentliche Einrichtungen Dorfgemeinschaftsräume in den Feuerwehrhäusern Adenstedt, Eberholzen, Grafelde, Segeste und Sellenstedt der Bevölkerung, den Vereinen und Verbänden sowie der Jugend des jeweiligen Ortsteiles zur Förderung der örtlichen Gemeinschaft zur Verfügung.
- (2) Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, Nutzungen durch die Bevölkerung, Vereine und Verbände sowie der Jugend aus den übrigen Ortsteilen der Gemeinde Sibbesse zu genehmigen.
- (3) Die Dorfgemeinschaftsräume werden den Einwohnerinnen und Einwohnern des jeweiligen Ortsteiles zur Durchführung von Privatfeiern (anlässlich von Hochzeiten, Silbernen und Goldenen Hochzeiten, bei besonderen Geburtstagen und sonstigen Jubiläen) zur Verfügung gestellt.

§ 2
Ordnung in den Dorfgemeinschaftsräumen

Folgende Bestimmungen sind bei der Benutzung der Räumlichkeiten zu beachten:

- a) Die Räumlichkeiten dürfen von Jugendlichen nur im Beisein von Erwachsenen benutzt werden.
- b) Die Benutzerinnen und Benutzer sind dafür verantwortlich, dass Sauberkeit und Ordnung im Hause gehalten wird.
- c) Der Bürgermeister ist zuständig für die Überlassung der Räumlichkeiten. Anträge sind in der Regel innerhalb von 3 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Benutzung bei der Gemeindeverwaltung in Sibbesse zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- d) Wegen der Überlassung des benötigten Schlüssels für den Veranstaltungstag haben sich die Benutzerinnen und Benutzer rechtzeitig mit der Gemeindeverwaltung oder die/den vom Bürgermeister Beauftragte/n in Verbindung zu setzen. Vorsitzende der örtlichen Vereine pp. verfügen gegebenenfalls selber über einen entsprechenden Schlüssel. Soweit ständig Schlüssel für die Benutzung der Räumlichkeiten herausgegeben werden, bedarf dies hierzu der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters.
- e) Die Übungsleiterinnen oder Übungsleiter der Vereine oder deren Vertreterinnen oder Vertreter, die die Räume regelmäßig benutzen, sind der Gemeindeverwaltung von den betreffenden Vereinsvorsitzenden namentlich schriftlich mitzuteilen. Änderungen sind rechtzeitig zu melden.

- f) Schäden, die während der Benutzung am Gebäude und dem Inventar festgestellt oder verursacht werden, sind sofort der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Die Benutzerinnen oder Benutzer sind verpflichtet, verursachte Schäden zu ersetzen.
- g) Die Benutzungszeiten nach der besonderen Gebührensatzung für die Benutzung dieser Räume sind genau einzuhalten.
- h) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die anlässlich der Benutzung der Räumlichkeiten den Besuchern entstehen. Desgleichen haftet die Gemeinde nicht für Diebstähle am Eigentum der Benutzerinnen oder Benutzer. Fremde Geräte und fremdes Mobiliar dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde aufgestellt werden.
- i) Die Räumlichkeiten und Außenanlagen sind nach der Benutzung sauber zu verlassen.
- j) Es ist verboten, in den Räumlichkeiten zu übernachten.
- k) Das Rauchen auch mit sogenannten E-Zigaretten ist im gesamten Gebäude verboten.
- l) Im Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus Eberholzen ist ein feuerhemmendes Tor zwischen dem Dorfgemeinschaftsraum und der Fahrzeughalle verbaut, das auf Antrag für Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden (keine privaten Feiern oder dergl.) zur Vergrößerung des Veranstaltungsraumes geöffnet werden kann. Die Nutzung der Fahrzeughalle erfolgt in Abstimmung mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Eberholzen.

§ 3

Hausrecht und Zwangsmaßnahmen

- (1) Das Hausrecht für die Räumlichkeiten wird durch den Bürgermeister oder durch von ihm Beauftragte wahrgenommen.
- (2) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist jederzeit und unverzüglich Folge zu leisten. Bei geringfügiger Verletzung der Hausordnung kann eine Verwarnung mit dem Hinweis, dass im Wiederholungsfalle Hausverbot ergeht, ausgesprochen werden.
- (3) Wer die Hausordnung gröblich stört oder böswillig Schäden anrichtet, kann sofort aus dem Haus verwiesen werden. Solche Hausverbote gelten nur für den betreffenden Tag. Längere Hausverbote können nur durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ausgesprochen werden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann den nach § 1 berechtigten Personen die Benutzung der Mehrzweckhalle aus wichtigem Grund untersagen, insbesondere, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit nicht gewährleistet ist.

§ 4

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Erhebung wird in einer besonderen Gebührensatzung geregelt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 2 a) als Jugendliche/r ohne Beisein eines Erwachsenen die Räumlichkeiten nutzt,
 - b) § 2 b) als Benutzerin oder Benutzer nicht Sauberkeit und Ordnung im Hause hält,
 - c) § 2 f) festgestellte und verursachte Schäden nicht sofort dem Bürgermeister meldet,
 - d) § 2 g) die Benutzungszeiten nicht einhält,
 - e) § 2 h) fremde Geräte und Mobiliar ohne Genehmigung der Gemeinde aufstellt,
 - f) § 2 i) die Räumlichkeiten nach Benutzung nicht sauber verlässt,
 - g) § 2 j) im Gebäude übernachtet,
 - h) § 2 Buchstabe k) im Gebäude raucht,
 - i) § 3 Ziff. 2) den Anweisungen des Bürgermeisters oder des Aufsichtspersonals nicht unverzüglich Folge leistet.
 - j) § 3 Abs. 3 ein gegen ihn ausgesprochenes Hausverbot nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dem in § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes festgesetzten Betrag geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (3) Diese Benutzungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (4) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a. Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes im Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr Adenstedt vom 24.11.2010,
 - b. Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes im Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr Grafelde vom 28.02.2007,
 - c. Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes im Feuerwehrhaus Almstedt, Ortsteil Segeste vom 11.03.1991,
 - d. Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes im Feuerwehrhaus Adenstedt, Ortsteil Sellenstedt vom 15.09.1999.

Sibbesse, den 04.12.2017

Gemeinde Sibbesse

gez. Amft

(Siegel)

(Amft)
Bürgermeister